

Satzung

des Kultur – und Sportclubs Strausberg e.V. Träger freier Jugendhilfe

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kultur – und Sportclub Strausberg e.V. (im Folgenden als KSC bezeichnet).
2. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kultur – und Sportvereinen sowie Interessengemeinschaften, die entsprechend der §§ 2 und 3 dieser Satzung tätig sind.
3. Der KSC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg unter Nr. 164 mit Sitz in Strausberg eingetragen.
4. Der KSC ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V. mit der Mitgliedsnummer 64050, Mitglied des Kreissportbundes Märkisch – Oderland e.V. mit der Registriernummer 050 und anerkannter Träger freier Jugendhilfe.
5. Die Vereinsfarben sind blau – grün - weiß.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der KSC fördert die aktive Betätigung geistig-kulturell und sportlich interessierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener auf freiwilliger Basis und koordiniert die dafür erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen.
2. Der KSC vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Land, Landkreis, Kommunen sowie der Öffentlichkeit.
3. Der KSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der KSC ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des KSC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Mitarbeit in den Organen des KSC ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß Finanzordnung des KSC.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt rechtsextremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Die Mitglieder bekennen sich zu diesen Grundsätzen.
3. Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke werden die Belange des Umwelt- und Naturschutzes beachtet und befördert.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht über die:
 - Förderung kulturell-künstlerischer Betätigung;
 - Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes;
 - Förderung der kulturell-künstlerischen und sportlichen Betätigung für ausgewählte Zielgruppen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, Frauen, Behinderten und Senioren;
 - Einbindung der Jugend – und Jugendsozialarbeit in die Abteilungen des KSC;
 - Pflege und Erhaltung der von KSC-Mitgliedern genutzten Kultur – und Sportstätten.

§ 4 Mitglieder des KSC

1. Mitglieder des KSC können natürliche Personen werden.
2. Mitglieder des KSC können auch kulturelle und sportliche Vereinigungen und Interessengemeinschaften werden, die nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung tätig sind.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung des KSC sowie des kulturellen und sportlichen Lebens verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit durch die Delegiertenversammlung.
3. Die Ehrenmitglieder können an Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Delegiertenversammlung aberkannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines Antrages an die Leitung der jeweiligen Kultur – oder Sportabteilung oder Interessengemeinschaft des KSC.
2. Kulturelle und sportliche Vereinigungen und Interessengemeinschaften richten ihren Antrag an den Vorstand des KSC.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
4. Aufnahmeanträge von minderjährigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des KSC sind berechtigt:
 - An der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen sowie als Delegierter in den Delegiertenversammlungen des KSC teilzunehmen und in Organe des KSC gewählt zu werden.
 - Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände des KSC unter Beachtung von Haus-, Sportstätten- und Platzordnungen zu nutzen;
 - Die Beratungen des KSC in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder des KSC sind verpflichtet:
 - Entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Delegiertenversammlungen des KSC zu handeln;
 - Ziele und Interessen des KSC nach bestem Wissen zu vertreten;
 - Bei Wettkämpfen, öffentlichen Auftritten und Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf den KSC Strausberg e.V. als Heimstatt der betreffenden Abteilungen zu verweisen;
 - Beiträge und Umlagen, die von den Delegiertenversammlungen beschlossen wurden, termingemäß zu entrichten;
 - Beschlüsse der Delegiertenversammlungen und des Vorstandes aktiv zu unterstützen und umzusetzen.
3. Die Rechte und Pflichten Minderjähriger und beschränkt Geschäftsfähiger sind von deren gesetzlichen Vertretern wahrzunehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt. Die Mitgliedschaft von sportlichen und kulturellen Abteilungen und Interessengemeinschaften endet durch Austritt oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand der Abteilung. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Mitteilung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals. Der bisher bezahlte Beitrag verfällt ohne Rückerstattungsanspruch.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilungen und die Mitglieder der Abteilungsleitungen. Der Ausschluss ist zulässig bei:
 - Handlungen, die sich gegen den KSC, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange der Kultur und des Sports schädigen;
 - Groben Verstößen gegen die Satzung des KSC bzw. seiner Dachorganisationen;
 - Wiederholter Nichteinhaltung von Beschlüssen des KSC oder seiner Abteilungen.
 - Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unberechtigt 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist (gerechnet von den in den Abteilungen festgelegten Zahlungsterminen). Die Streichung ist dem Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Es werden Beiträge für die Mitgliedschaft im Verein – Mitgliedsbeiträge – und Gebühren erhoben.
2. Die Beiträge und Gebühren dienen zur Finanzierung der allgemeinen Vereinsaufgaben.
3. Der Verein ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eingetretenen Mitgliedern zu verlangen.
4. Die Beiträge und Gebühren sind im Einzelnen in einer Beitrags – und Gebührenordnung zu regeln.

§ 10 Organe des KSC

1. Die Organe des KSC sind:
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
2. Die Organe der Kultur – und Sportabteilungen und Interessengemeinschaften sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Die Abteilungsleitung

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tritt jährlich in den ersten drei Monaten zusammen.
Die Teilnehmer an der Delegiertenversammlung setzen sich wie folgt zusammen:
 - Gewählte Delegierte aus den Abteilungen des KSC mit je einer Stimme
 - Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme
 - Den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme
 - Zwei Mitgliedern der Schiedskommission (ohne Stimmrecht)
 - Zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen (ohne Stimmrecht)
 - Dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin (ohne Stimmrecht)
2. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Der Termin der Delegiertenversammlung ist den Abteilungsleitern bis 31. Dezember des Vorjahres bekannt zu geben.
3. Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern des KSC gemäß § 7 gestellt werden. Anträge sind bis zu drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, die nicht fristgemäß eingegangen sind oder erst in der Delegiertenversammlung gestellt werden, dürfen von dieser nur behandelt werden, wenn zuvor ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung.
4. Sind Satzungsänderungen erforderlich, so sind diese bis sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Delegierten bis drei Wochen vor der Delegiertenversammlung mit dem Wortlaut der Änderungen schriftlich mitzuteilen.
5. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Schiedskommission;
 - Haushaltsmäßige Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Schiedskommission;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan und Wirtschaftsführung;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und über die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen und den Abteilungsleitungen binnen zwei Monaten zuzusenden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/Schriftführerin, die von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen sind, zu unterzeichnen.

8. Der Delegiertenschlüssel der Abteilungen errechnet sich nach der Mitgliedererhebung zum 1. Januar des laufenden Jahres:
 - bis zu 30 Mitglieder eine Stimme
 - bis zu 70 Mitglieder zwei Stimmen
 - bis zu 150 Mitglieder drei Stimmen
 - bis zu 250 Mitglieder vier Stimmen
 - ab 251 Mitglieder fünf Stimmen.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht.
10. Es kann keine Stimmbündelung erfolgen.
11. Abstimmungen über Beschlüsse werden mit offener Stimmabgabe durchgeführt. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Für Wahlen gelten die Festlegungen im § 12 Absatz 5.
12. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
13. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand nur einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Delegierten gemäß § 11 Absatz 8 schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt den KSC und erfüllt dessen Aufgaben im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen.
Der Vorstand besteht aus:
 - Präsident/Präsidentin
 - Vizepräsident/Vizepräsidentin
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - Sportwart/Sportwartin
 - Kulturwart/Kulturwartin
 - Wart für Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendwart/Jugendwartin
 - und maximal 3 - 5 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
4. Zum Mitglied des Vorstandes kann gewählt werden, wer dem KSC durch Mitgliedschaft angehört. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KSC sind in den Vorstand nicht wählbar, es sei denn, sie scheiden im Falle ihrer Wahl aus ihrer Mitarbeiterstellung aus.
5. Die Art der Abstimmung beschließt die Delegiertenversammlung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft für die Übernahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/Kandidatinnen erreicht, so findet zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abgewählt werden.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, das nicht zu den Vertretungsberechtigten im Sinne von Absatz 9 zählt, vor Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt aus, kooptiert der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ohne Stimmrecht.
10. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Gerichtlich und außergerichtlich wird der KSC durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
11. Der Präsident/die Präsidentin bestimmen Ort, Zeit und Tagesordnung der Vorstandssitzungen. Er/sie leitet die Sitzungen und die Delegiertenversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.
13. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Er/sie ist dem Vorstand des KSC weisungsgebunden. Alles weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand des KSC mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Der Anstellungsvertrag wird dadurch nicht berührt.
14. Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, die jeweiligen Vorsitzenden benennen und die Zusammensetzung bestätigen.

§ 13 Abteilungen des KSC

1. Die Kultur – und Sportabteilungen sowie Interessengemeinschaften sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und wirken eigenverantwortlich. Sie haben ein Recht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitungen geführt. Der Abteilungsleitung müssen mindestens angehören:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassenwart/die Kassenwartin
3. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt:
 - die Abteilungsleitung
 - die Delegierten für die nächste ordentliche Delegiertenversammlung des KSC
 - mindestens ein Kassenprüfer/Kassenprüferin
4. Die Abteilungen des Vereins werden nach § 30 BGB durch die Vorsitzenden der Abteilungen in allen Rechtsgeschäften vertreten. Die Rechtsgeschäfte beziehen sich nur auf den den Abteilungen zugewiesenen Geschäftskreis. Im Rahmen ihres Geschäftskreises vertreten die Abteilungen den Verein nach außen.
5. Die Abteilungen sind für die Führung ihrer jeweiligen fachspezifischen Arbeit auf der Grundlage der Satzung und den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen des Vereins verantwortlich. Die Abteilung ist berechtigt, auf der Mitgliederversammlung Abteilungsordnungen zu beschließen.
6. Jede Abteilung des Vereins muss jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchführen.
7. Im weiteren gelten für die Abteilungen sinngemäß die Festlegungen wie für den Vorstand und die Delegiertenversammlung des KSC.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Abteilungen, einschließlich deren gewählter Jugendvertreter. Sie führt und organisiert sich selbst gemäß der Satzung des KSC sowie Ihrer Jugendordnung.

§ 15 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission entscheidet in Fällen, in denen ihre Zuständigkeit von einzelnen Mitgliedern zur Entscheidung von zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten vereinbart ist.
2. Die Schiedskommission ist unabhängig und den Weisungen des KSC nicht unterworfen.
3. Die Schiedskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
4. Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt. Zum Mitglied kann gewählt werden, wer Mitglied des KSC ist. Mitglieder der Schiedskommission dürfen nicht Mitglied des KSC-Vorstandes oder einer Abteilungsleitung sein.

§ 16 Wirtschaftsführung

1. Für das Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der nach Beratung im Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
2. Weitere Einzelheiten sind in einer Finanzordnung zu regeln, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

§ 17 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin kann gewählt werden, wer Mitglied des KSC ist und nicht dem Vorstand des KSC oder einer Abteilungsleitung angehört.
3. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben die Kasse und die Buchführung des KSC mindestens ein mal im Geschäftsjahr auf Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben der Delegiertenversammlung über ihre Prüfungsergebnisse zu berichten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des KSC

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereines dafür stimmen.
3. Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften der Kultur und des Sports der Stadt Strausberg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kultur und des Sports der Stadt Strausberg zu verwenden haben. Vor Auflösung ist hierzu das Finanzamt zu hören.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung des Vereines in Strausberg am 22. März 2006 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Satzung vom 27. März 2001 tritt mit der Eintragung dieser Neufassung in das Vereinsregister außer Kraft.